Laibacher Beitung.

No. 268.

Montag am 23. November

Die "Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme ber Seine und Feiertage, täglich, und foster sammt ben Bestagen im Comptoir ganglabrig it fl., halbjahrig 5 fl. 30 fr., mit Kreuzband im Comptoir ganglabrig 12 fl., balbjabrig 6 fl. Kur die Zudellung in's hand sind balbjabrig 20 fr. mehr zu entrichten. Mit der Poft ber Poft portofrei Kreuzband im Comptoir ganglabrig 12 fl., balbjabrig 7 fl. 30 fr. — Insertion bgebühre jur eine Spaltenzeile over ben Raum berfelben, ift für einmalige ganglabrig, unter Kreuzband und gedruckter Abreffe i.5 fl., balbjabrig 7 fl. 30 fr. — Insertion Bebühren ift noch der Insertionsflampel pr. 10 fr. sur eine jedesmalige Einschaltung hinzu Einschaltung 3 fr., sur zweinalige 4 fr., sur ereimalige 5 fr. C. M. n. s. w. In diesen Belühren ist noch der Insertionsflampel pr. 10 fr. sur zueinassen bis 12 Zeiten konten 1 fl. 30 fr. sur 3 Mal, 1 fl. 10 fr. sur 2 Mal und 50 fr. sur 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsflampels).

Amssicher Cheil.

Se. f. f. Apostolische Majestat haben Gidebestimmt gefunden, mit Allerbochftem Sandidreiben vom 19. Rovember 1857 ben Geftionschef im f. f. Jufigmi, nifterium, Thaddans Peithner Freiberen von Lichtenfele, und ben Seftionschef im f. f. ginangminifterium, Moriz Grafen Ulmafy von 3fadang und Torof. Gjent. Millos, in Aller. höchfithren Reichsrath zu berufen und gu Reichsrathen allergnädigft zu ernennen.

bochfiem Sandidreiben vom 19. November b. 3. ben Prafidenten bes Ober , Banbesgerichtes fur Defterreich, Frang Freiherrn v. Commaruga gum zweiten Prafidenten bei cem Oberften Gerichtsbofe und an beffen Stelle jum Prafidenten bes Dber . Landesge. richtes in Bien ben erften Genate . Praffbenten bee Oberften Gerichtebofes , Dr. Auton Ritter v. Gomerling, allergnabigft zu ernennen geruht.

Rach ben Bestimmungen bes Allerbochften Patentes vom 21. Marg 1818 wird am 1. Dezember b. 3. eine Ergangungs . Berlofung ber altern Ctaate. idulb in bem hierzu bestimmten lotale in ber Gin-Berftraße im Bantohause um 10 Uhr Bormittag vorgenommen werden. Unmittelbar bierauf wird bie 8 Berlofung der ungarischen Gifenbahn : Obligationen und die 22. Berlofung der Gerien Des Lotto . Unle: bens vom Jahre 1839 ftatifinden.

Erlaß bes f. f. Finang. Ministeriums vom 14. November 1857, giltig für alle Kronlander,

wegen Bollziehung ber faiferlichen Berordnung vom 23. Oftober 1857.

3ur Bollziebung ber kaiserlichen Berordnung vom 23. Oktober 1857 (XLI, Stüd bes R. G. B. Rr

207) wird Radflebendes angeordnet: 1. Radvem gufolge S. 6 ber bezogenen faiferl. Berordnung die inlandifden periodifden Blatter nicht. politischen Inhaltes bezüglich ber Insertionen ben Unfundigunge. ober Anzeigeblattern gleichzuhalten find, fo ift Die Darin fengefeste Stempelgebuhr nicht von allen, fondern nur von benfenigen Blattern ber periodifchen Schrift, welche wirflich Anfundigungen ent-

balten, zu entrichten. 2. Die Unfundigunge, ober Ungeige Blatter, welche periodifch erfdeinen, und Die inlandifchen periodifden Beitidriften nicht politifden Inhaltes, welche Insertionen ausnehmen, haben bezüglich der nehübei zu entrichtenden Insertionsgebühren (S. 7 der kaisert. Berordnung vom 23. Oftober 1857) ven S. 27 tes Gesetzes vom 6. September 1850 (CXIX. Stud Dr. 345 Des R. G. B.) und Die Ministerial Berort nung vom 25, November 1850 (R. G. B. vom Jahre 1850 Nr. 455) genau zu beobachten.

3. Da bie Rebenblatter ber gum Rautionverlag verpflichteten Zeitschriften, welche nicht zugleich mit bem Sauptblatte ausgegeben werben, nur mit Ruch licht auf Die fur das Bauptblatt entrichtete Stem. pelgebuhr einer weiteren Stempelgebuhr nicht unterworfen wurden, so konnen die gedachten Nebenblatter nur in berjenigen Anzahl, welche ber Zahl ber gefrempelten Sauptblatter gleichtommt, ftempelfrei bebandelt werben. Um den Staatsichat vor Berfur, Landesfommiffion in Folge des von ihr kundgemach. bemertten Rebenblatter abgestempelt merben. Bur Unerscheidung werden die Nebenblätter, mit Inbegriff berjenigen, welche an Tagen ausgegeben werten, an welchem fein Sauptblatt erfdeint, mit rother garbe abgestempelt, und es ift bie Stempelgebubr auch von jener Bahl ber rethen Stempelabbrude gu entrichten,

ber Abstemplung bes Papiers von Fall zu Gall eine, von Der betheiligten Buchbruckerei mitgefertigte Defloration ber Befällstaffe zu übergeben, worin Die Babl der abzuftempelnden Papierbogen und nach dem im S. 3 viefer Berordnung entbaltenen Erforderniffe Die Babl ber ichmargen, bann Die Babl ber rothen Stempelaboruce, endlich Die entfallente Gebubr nach bem nachfolgenden, beifpielemeife ansgefüllten Formu. lare angufegen ift. Bur Bermeidung von Beirrungen bat fowohl die Unternehmung ale bie Buchbruderei ber Raffe ihre Firmageichnung und jede Beranderung Derfelben ichriftlich befannt zu geben.

6. 3n bem Etquirationebuche ber Raffe wird jeder Unternehmung ein befonderer Ronto eröffnet, in welchem die Deflarationen nach ihrer Zeitfolge eingetragen werten. Und biefem Ronto wird entziffert, fur welche Angabl rother Stempelaborude bie Stempelgebubr zu entrichten ift. Gur bie techtzeitig abgegebenen, beim Drude matulirten Gremplare, worunter aber feineswegs bie nicht abgesepten gu verfteben find, wird ber Unternehmung eine gleiche Bahl ichwarger und beziehungsweife rother Abbrucke am Ende jeden Monate unentgelilich gestempelt.
Deflaratione. Formular.

Benennung der Unternehmung.			
Datum	Bogen.	Zohl der schwarzen rothen Stempel	Gebührenbetrag in Ziffern und in Buchftaben
Dezember 1857	32,000	15.000 17.000	17 000 Kreuzer over zweihundert achtzig drei Gul- den 20 fr.

für Die Redaftion.

N. N. Buchbrucker.

7. Bur Beseitigung jeres Difverftanoniffes wird erinnert, daß die Unordnung des S. 4 ber faifert. Berordnung vom 23. Oftober 1857 nur auf die im Wege des Abonnements burch Die f. f. Poftanftalten bezogenen, in den Poftvereinsstaaten ericheinenben Beitichriften Unwendung findet und baß alle auslanbifden Zeitschriften, welche im Inland fautionspflich. tig maren. (auch die in ten Ponvereinoftaaten ericheinenben), dem Stempel von zwei Kreugern für jedes Exemplar unterliegen, wenn fie nicht auf Die then gedachte Art aus dem Auslande bezogen werden. Buchbandler und andere Privatpersonen baben Die Anordnung Des S. 4 und 28 Des Gefetes vom 6. September 1850 bei fonftiger Beftrafung nach bem vierten Abschnitte biefes Befeges genau gu befolgen. Freiherr von Brud m. p.

Berorbnung ber Minifterien Des Inneri und ber Juftig vom 31. Oftober 1857. (Fortfegung.)

> 3weiter Theil. Bon Dem Berfahren. Erftes Sauptflud. Bon bem Berfahren im Allgemeinen.

S. 19. Die Grundlage bes Berfahrens haben Die bei ber Grundlaften . Ablofunge . und Regulurunge.

S. 20. Die Candestommiffion bat Die bei ihr eingebrachten Anmelbungen und Provofationen vorlaufig in ber boppelten Richtung ju prufen, ob tie angemelocten oder provozirten Berechtigungen, be- thatfachlichen Berbaltniffe, welche fur Die von ber giebungeweise Grundlaften, ben Bestimmungen bes Canceetommission zu icopfenbe Enticheitung erbeblich welche Die Bahl ber ichwargen Abbrude überichreitet. Patentes vom 5. Juli 1853 unterliegen und fobin 4. Der Druck und Die Sinausgabe ungestem. ju ibrer Amtshandlung geboren, Dann ferner, ob Die pelter Rebenblätter ift als Gefällsverfürzung anzusehen. Anmeloungen und Provotationen bem mit bem Goifte 5. Bebe Unternehmung einer fiempelpflichtigen gleichzeltig kundgemachten Unterrichte gemäß verfaßt thig icheinenden Erbebungen in Antrag zu bringen. Beitschrift oder eines Undundigungsblaites bat behnfe find und alle vorgeschriebenen Angaben enthalten.

S. 21. Unmelbungen und Provotationen von Berechtigungen und beziehungeweise Grundlaften, welche ren Bestimmungen Des Patentes vom 5. Juli 1853 nicht unterliegen, bat Die Landestommiffion als gu ihrer Amtebandlung nicht geborig unter Begrundung Der Intompeteng gurudguweifen. Unterliegen Die angemeldelen ober provozirten Berechtigungen ben Beftimmungen bes Patentes vom 5, Juli 1853, fo find Die Anmeloungen und Provotationen, falls fie mangelbaft befunden werden, ben Erhibenten gur Berbefferung und Bicbervorlage unter Feffepung eines angemeffenen Termines jurudguftellen, fonft aber jener Botalfommiffien, in beren Amtebiftrifte ber belaftete Grund gelegen ift, gur tompetenten Amtsband. lung augufertigen.

6. 22. Die Landestommiffion in berechtigt, mit bem Auftrage jur Bornahme ber Umtehandlung ber Lotaltommiffion auch bestimmte Weisungen über bejonders beachteneweribe Umftante und Berbaliniffe Die Urt und Beife und ben Bang ber gu pflegenben

Erhebungen zu verbinten.

S. 23. Die Lotaltommiffion barf nur bie ibr von ber Candestommiffion gur Amtebanolung zugefer. tigten Unmelbungen und Provofationen in Berband.

Die Lotaltommiffion ift verpflichtet, in allen Gallen, wenn fie burch Die Angeige bes Berechtigten, aus Anlaß ver Berbandlungen over in fonftiger Weife in Renntniß gelangt, bag über einzelne Berechtigungen, beziehungeweise Grundlaften, welche von Amie. wegen ber Ablofungs. oder Regulirungeverbanolung gu untergieben find, frine Aumelbungen eingebracht find, Die Angeige an Die Landestommiffion gu erftat. ten und beren Berfügungen abzumarten.

S. 24. Die Reibenfolge, in welcher Die rer Lo. talfommiffion gur Unithandlung gugefommenen Unmeldungen und Provokationen in Berhanelung gu nehmen find, hat der Leiter ber Lokalkommifion mit Rudficht auf möglichfte Beit . und Roftenersparung festguftellen.

S. 25. Ueber jede nach Borfdrift Des Unmeloungsediftes und Unterrichtes abgefondert eingebrachte Unmelbnug over Propotation ift eine abgesonderte Berhandlung einzuleiten, durchzuführen und nach ihrem Abichluffe mit besonderem Berichte an bie Candes. tommiffion gur Schluffaffung vorzulegen.

S. 26. Die Cofaltommiffion bat burch gleichzeitige Verbandlung jener abgesonderten Unmelbungen und Provofationen, welche Diefelbe Liegenschaft ober Diefelbe Bemeinde ober beren Blieber betreffen, babin ju ftreben, baß alle an Ort und Stelle ber Liegen. ichaft nothigen Umtebandlungen und alle mit ben vorgelatenen Parteien aus einer Bemeinte gu verbandelnden Berechtigungen nach einauber ohne Unter. brechung vorgenommen wercen fonnen.

S. 27. Bu feber Berbandlung mit einer Bartei muß ftets auch Die Begenpartei vorgelaten und es muß beiben Theilen bie Belegenheit geboten werben, fich niber ben Begenftand ber Berbandlung, über alle wesentlichen Angaben ber Begenpartei, Die Ansfagen ber Beugen und Bebenfmanner, Die Butachten ber Sachverftantigen, bann uber Die beigebrachten Bebelfe auszusprechen und am Schluffe bas Begebren, insbesondere ob und in welcher Weife eine Ablofung over Regulirung beabsichtigt wird, flar und beutlich gu ftellen.

S. 28. Wenn bei Erbebungen ober Bornabme dung zu fichern, muffen sowohl bie Saupt : als die ten Eviftes überreichten Anmelbungen und Provota. von Augenscheinen Die Zugibung einer Partei noth wendig ober zwedmaBig ericheint, muß jederzeit auch Die Begenpartet tavon verftanbigt und jum Ericheinen eingelaben werben.

S. 29. Die Lotaltommiffion bat alle Rechte und find, nebft ben bafur ju erlangenben Beweismitteln von Umitemegen zu erbeben.

Es flebt jeboch ben Parteien frei, Die ibnen no. Fintet Die Rommiffion auf Dieje Antrage ober

auf allfällige Ginwendungen ber Parteien gegen Die eingeleiteten Erhebungen nicht einzugeben, fo bat fie die Brunde ben Parteien befannt gu geben und in ben Berbandlungsaft aufzunehmen.

S. 30. Sind Die Perfonen, welche als Berech. tigte ober Berpftichtete ober ale Mitberechtigte am gemeinschaftlichen Befittbume betheiligt find , aus der ju verhandelnden Unmeldung oder Provofation nicht zweifellos zu entnehmen, jo bat die Lofaltommiffion fich por Beginn ber Berhandlung Die Renntnig aller Butereffenten durch Ginvernehmung der Gemeinde. Borftande und andere zweddienliche Erhebungen gu

Benn baburch nicht alle Bedenten über Die voll ftandige Renntnis aller Berechtigten bei ber Berband. lang behoben werden fonnen, bat die Lofalfommiffion, nach vorläufig von Fall zu Fall einzubolender Buftimmung ber Landestommiffion, mittelft eines ben Berhandlungegegenstand genau bezeichnenden Goittes Die unbefannten Theilnehmer gu ber anberaumten Berbandlung mit dem Beifage vorzuladen, baß ihr Richterscheinen als eine freiwillige Bergichtleiftung auf die ihnen guftebende Berechtigung angeseben werden würde.

Das Erift ift in bas Umteblatt ber Kronlands. Beitung einzuschalten, bei bem Bezirksamte, wo Die Lofaltommifion amtirt, anzuschlagen und in allen Gemeinden, in benen nach Ermagung ber Umftande Berechtigte vorfommen fonnen, befonders zu verlaut.

S. 31. Die gur Berhandlung vorgeladenen Par. teien, b. i. alle jene, welche bei ber in Frage ficben. den Berechtigung ale Berechtigte ober Berpflichtete, fo wie bei gemeinschaftlichen Befig. und Benugungs. rechten als Theilnehmer ericheinen, muffen fich in Die eingeleitete amtliche Berbandlung einlaffen.

S. 32. Bei ben Berbandlungen baben eingu-

ichreiten :

Gur Minderjabrige, Ruranden und Rridatare : Die Bormunder, Ruratoren und Bermogensverwalter; b) für geiftliche Rommunitaten : Die Borfteber und brei Blieder ber Rommunitat;

c) für weltliche Bemeinden : ter Borfteber mit einem Demeinderathe und rudfichtlich einem Gemeinde. Ausschußmitgliede;

d) für weltliche moralifche Perfonen, Rorporationen und Gefellichaften : deren Borftebung ;

e) fur Rirden, Pfrunden und Stiftungen: Die Pa trone und Borfteber;

f) fur Staats. Fonds, und Stiftungeguter: ber Borftand jener Beborde, welcher im Kronlande tie Oberaufficht über beren Bermaltung guftebt.

Alle Diefe jum Ginfdreiten bei Der Berbandlung berechtigten Perfonen fonnen fich burch Bevollmad.

tigte vertreten laffen.

S. 33. Wenn Die bezugeberechtigte ober leiftunge. pflichtige Realität mehreren Personen zugleich gebort, fo muffen die Eigenthumer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen.

Bereinigen fie fich bierüber nicht, fo bat auf Deren Befahr und Roften die Lotalfommiffion einen ge.

meinschaftlichen Bertreter gu bestellen.

S. 34. Benn Die Babl Der bei einer aufgube. benden oder zu regulirenden Berechtigung, beziehungs. weife Brundlaft, oder bei gemeinschaftlichen Befig. und Benügungerechten gleichartig betheiligten Perfonen fo groß ift, baß die Berhandlung mit ten Gingelnen nicht entiprechend burchgeführt werden fann, fo hat die Lokalkommiffion babin gu mirten, daß alle gleichartig betbeiligten Parteien gemeinschaftlich Bevollmächtigte mablen, beren Babl nicht unter brei und nicht über funf festzustellen ift. Dieje Bevollmady. tigten muffen jedoch ihre Erflarungen einhellig abgeben, widrigens über die Punkte, rudfichtlich welcher dieselben nicht einig find, die Parteien felbst einzuver. nehmen find.

Ericheinen nicht alle Bevollmächtigten, fo ift mit

den Unwesenden rechtsgiltig zu verhandeln.

Bur Uebernahme ber Buftellungen haben jedoch Die Parteien in allen berartigen Fallen einen gemein. ichaftlichen Bevollmächtigten nambaft zu machen.

Benn fich Diefelben biernber nicht vereinigen und Die Rambaftmadung eines Bevollmadtigten unter. laffen follten, fo bat ihn die Lokalkommiffion zu beftellen.

S. 35. Bevollmächtigte muffen fich, um gur Berbandlung zugelaffen zu werden, mit einer legal aus. gefiellten Bollmacht ibres Dachtgebers ausweifen. Rur der Chemann wird ale Dachtbaber feiner Bat. tin angefeben, außer er mare von ihr gefchieben, ober felbit nicht eigenberechtigt , ober es wurde biefe fillidweigende Ermachtigung ausbrudlich widerrufen.

Die Bollmachten muffen auf Die Durchführung des nach bem Patente vom 5. Juli 1853 porqueb. menten Ablojunge . oder Regulirungegefchaftes über. baupt, over in Betreff eines bestimmten Outeforpers oder Rechtes, beziehungsweise Brundlaft, lauten und durfen feine Befdranfungen oder Borbebalte ber De. nebmigung an Geite Des Machtgebers enthalten, wibrigene cer Bevollmächtigte ale folder nicht anerfannt und jur Berhandlung nicht zugelaffen wird.

S. 36. Die Lotaltommiffion bat jedem gur Ber. bandlung ericeinenden Bevollmächtigten, deffen Bollmacht nicht icon ber ihr von ber Landestommiffion jugefommenen Unmelbung oder Provokation beiliegt, die Bollmacht abzuverlangen, beren Inhalt genau zu prufen und falls fein Unftand obwaltet, Den Uftien beigulegen,

Eben jo haben gerichtlich bestellte Bormunder, Ruratoren , Bermogeneverwalter und Ronfuremaffa. Bertreter ibre Bestellung geborig auszuweisen, und hat Die Lokalkommiffion amtlich beglaubigte Ab. fdriften der Beftellungs Defrete den Aften beigu.

fdließen.

Fur abmesende Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ift, und die fich in Folge einer Unmeldung ober Provofation in eine Berbandlung rudfichtlich ibres Befitftandes einlaffen muffen, ift in Ermange. lung eines rechtsgiltig Bevollmachtigten auf ibre Befahr und Roften von der Lofaltommiffion ein Rurator zu bestellen. Diefe Bestellung ift burch bas Begirksamte des Umtefitee, gerichteordnungemäßig fundzumachen.

S. 37. Auf Brundlage einer nach S. 35 biefer Instruftion ausgestellten Bollmacht fann der Macht. haber bei ten nach den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 ftattfindenden Berhandlungen überhaupt, oder rudfichtlich des in der Bollmacht bezeichneten Gutstorpers oder Rechtes, beziehungsweise Grundlaft, insbesondere rechtsverbindliche Erflarun gen abgeben, Bergleiche schließen, Schiederichtee mah. len und Rechte unentgeltlich aufgeben.

S. 38. Die von ben Parteien ober ihren Bertretern abgegebenen Erflärungen, eingegangenen Bergleiche und gemachten Zugeftandniffe bedurfen gu ihrer Rechtsgiltigfeit weder die Buftimmung der Supothe. farglaubiger, noch jene ber Unwarter oder der Rura. toren eines mit bem Enbstitutions ., Fibeifommis., oder Lebenbande behafteten Gutes, noch die Geneh migung ber abministrativen oder Pflegschaftsbehörbe

S. 39. 3m Falle Des nicht binlänglich entichulbigten Ausbleibens einer oder beider Parteien, fo wie wenn die erschienene Partei die Ertheilung von Aus-funften oder die Beibringung ihrer Behelfe verweigert, bat die Lokalkommiffion auf Grundlage ber Angaben und Beweismittel in bem Anmelbungs, und Provokationsoperate, fo wie auf Grund der von der erichienenen Partei ertheilten Ausfünfte und beige brachten Behelfe die nothigen Erhebungen von Umtswegen zu pflegen, und der nicht erschienenen ober bie Ausfünfte ober Behelfe verweigernben Partei fieht gegen diese Amtshandlung der Lokalkommission keine Einsprache ober Berufung zu.

Erscheint ber ausgebliebene Theil nach begonne ner Berhandlung, fo fann er unbeschadet der Rechts. beständigkeit des bereits Berhandelten zur weitern

Berhandlung zugelaffen werden.

S. 40. Ueber alle Verhandlungen und Erhebungen find Protofolle aufzunehmen, welche von bem die Berhandlung oder Erhebung leitenden Mitgliede der Lotalfommiffion, dem Protofolleführer und ben vernommenen Parteien unterfertigt fein muffen.

Die Protofolle find flar und bundig abzufaffen und haben mit hinweglaffung alles nicht zur Sache Behörigen ein treues Bild res Banges und Ergeb niffes ber Berhandlung oder Erhebung gu liefern.

Befentliche MenBerungen ber Parteien, Zeugen und Cadwerftandigen find mit beren eigenen Ausdruden aufzunehmen.

Parteien durfen nicht angenommen werden.

S. 41. Bei gegrundeten Zweifeln und Bedenken in Betreff der Urt Des Borganges bei den Berhand: lungen, welche weder in den Bestimmungen bes Patentes vom 5. Juli 1853 und des von der Landes, fommiffion erlaffenen Unmelbungs . Ediftes und Unterrichtes, noch durch diese Instruktion ihre Lösung finden, bat die Lokalkommiffion die Belehrung der Landeskommiffion einzuholen.

S. 42. Alle Urfunden, Schriften und Berhand. lungen, sowie die Eintragungen in die öffentlichen

freiung.

Zweites Sauptftud.

Eintheilung Des Berfahrens und befondere einigen (S. 8 Des Patentes). Bestimmungen.

S. 43. Das Berfahren gur Durchführung bes Patentes vom 5. Juli 1853 bezüglich aller den Bezerfällt in nachstehende brei Theile :

I. Erhebung und Teftstellung aller fattischen und rechtlichen Berhaltniffe ber Berechtigung und ber 21b. lösbarkeit oder bloBen Regulirbarkeit berfelben;

11. Erhebung und Feststellung aller naberen Befenntniffes, und

III. Bollitreckung und Durchführung ber festgeftellten Ablofung ober Regulirung und Geitstellung tenben, welcher ben Parteien Die geeigneten Borftellun. von Provisorien.

Erfter Ubidnitt.

und rechtlichen Berhaltniffe ber Berechtigung , bann ber Ablösvarkeit oder bloßen Regulirbarkeit berfelben.

S. 44. Rudfichtlich eines jeden, ben Bestim. mungen des Patrntes vom 5. Juli 1853 unterliegenden, ordnungsmäßig angemeldeten und fobin gur Berhandlung geeigneten Rupungerechtes muffen guerft

1) deffen Beschaffenheit und Umfang;

b) bas zu Grunde liegende Rechtsverhaltnis:

c) die Liegenschaft, auf welche fich bas in Berhand. lung gezogene Recht bezieht ;

d) die Personen, welche als Berechtigte und Berpflichtete, oder als Mitberechtigte am gemeinschaft. lichen Besitthume betheiligt find :

e) die Thatfachen, durch weiche die Urt, die Dauer, bas Mag des Genuffes oder der Ausübung des gu regelnden Rechtes bestimmt werben fonnen : und

Die Wegenleiftungen ber Bezugsberechtigten an ben Befiger bes belafteten Grundes erhoben und muffen alle bieje faktijden und rechtlichen Berbaltniffe entweder durch llebereinfommen ober Erfenninis der Landestommiffion festgestellt fein,

wornach erst

wenn zwischen ben Parteien über die Ablojung und die Urt des Entgeltes, oder die Regulirung fein zur Bestätigung geeigneter Bergleich zu Stande fommt, die Berhältniffe und Umftande, auf welche es bei der Entscheidung der Frage: ob, in wie weit und auf welche Urt eine Ablösung oder Regulirung stattzufinden habe, zu erheben find.

S. 45. Die Lokalkommiffion bat gum Beginne ber Berhandlung ben Ort, Tag und Stunde festzuseten und bagu unter Befanntgabe bes Wegenstandes alle betheiligten Intereffenten (SS. 30 und 31 diefer 3nstruftion), beren gesettliche, sur Berhandlung berechtigte Bertreter (S. 32 ber Infruftion) ober legal ausgewiesenen Bevollmachtigten unter Andrehung ber Folgen des S. 39 Diefer Infiruftion vorzuladen, die Zustellung Dieser Borladungen nach Borschrift bes 12 Diefer Inftruktion zu veranlaffen und bafur Corge gu tragen, daß Die Ausweise über Die orde nungemäßig geichehene Buftellung aller Borladungen noch por ber anberaumten Berhandlunge. Tagfagung

S. 46. Die einmal angefangene Berhandlung muß in Der Regel ununterbrochen fortgefest werden, und ift nur dann auszusegen, wenn entweder bie Berhaltnife ber Gache es erfordern, oder unabwend. bare Sinderniffe fich ber Beendigung entgegenftellen.

3m Falle ber Abbrechung ift ben Parteien ber gur Fortfegung berfelben fogleich festzustellende Terhaben bagu ohne weitere Schriftliche Aufforderung gu ericheinen.

Bleibt Die Partei von einer ber gur Fortsegung der Berhandlung oder deren Abschluß anberaumten Tagfagung weg, oder bringt fie in dem bestimmten Termine Die ihr abgeforderten Bebelfe nicht bet, fo treffen fie bie im S. 39 Diefer Instruktion normir.

S. 47. Das die Berhandlung pflegence Mitglied ber Lokalkommiffion bat die ben Wegenstand berfel. ben bildende Annieldung oder Provokation fammt allen darin enthaltenden Augaben und beigebrachten Behelfen den erschienenen Parteien befannt gu ge. ben, umftänelich und fastich zu erläutern und bei Unmelbungen Die Bezugeberechtigten, bei Provotationen die Provafaten junadift um ihre Erflärung en aufzunehmen. über den Inhalt der Anmeldung ober Provokation Schriftliche AenBerungen und Bemerkungen der in allen nach S. 7 des Patentes vom 5. Juli 1853 ju erhebenden Dunkten gu vernehmen.

Bur tiefe Erbebungen find junadift die übereinfimmenden Erflärungen ber Parteien maßgebend

(S. 8 des Patentes).

S. 48. Die freitigen Puntte, fo wie nberhaupt der gange Ablösungs, oder Regulirungsaft find thunlichft burch gutiges Uebereinkommen ber Parteien festzuffellen, welches ftete von Umtewegen angeftrebt werden muß.

Den Parteien fieht ce frei, fich auf Ablöfung durch Abtretung von Grund und Boden, durch ba-Bucher, genießen die Stempel: und Gebuhren : Be- ren Erlag oder Gicherstellung eines Rapitales, Durch em anderes Entgelt over fatt ber Abloinng über die Regulirung und die Urt und Beife berfelben gu

S. 49. Benn der Die Berhandlung leitende Rom miffar fein Streben nach gutlicher Ausgleichung von Erfolg begleitet fiebt, bat er Die weitere Erbebnug ftimmungen besjelben unterliegenden Berechtigungen fogleich auf Die Rudfichten auszudehnen, aus benen nach Borichrift bes S. 9 bes Patentes bas bead, fichtigte Uebereinkommen ber Parteien beauffandet wer. den konnte, wenn nämlich dadurch Bestimmungen Diefes Patentes, inebefondere Rudfichten ber Landesfulter verlegt werden, oder wenn begrundete Sindernife in Abfitt auf Die Durchführung bentchen.

S. 50. Gind feine folden Unftande vorhanden ober find fie auf Anregung bes bie Berbandlung Cei. gen gu machen und die mögliche Abbilfe an Die Sand ju geben bat, befeitigt worden, fo fdreitet ber Rome Bon der Erhebung und Tefftellung aller faktischen miffar ohne weiters zur protokollarischen Aufnahme Des gangen Auseinanderfegungsaftes, foweit folder burch beiberfeitiges Uebereinkommen gu erreichen, und fomeit es nothwendig ift, um auf diefer Grundlage ben Borschriften des Patentes in den SS. 15 - 23 in Betreff ber Regulirung und in den SS. 24 - 32 und 39 in Betreff ber Ablofung Benuge leiften gu konnen.

Die abzutretenden oder zu theilenten Brundftude find nach Lage, Ausdehnung, Ratastral . und ortsubli. den Bezeichnungen fo genau zu bestimmen, baß bier. nach im Falle ber Beftatigung bes Bergleiches burch die Landesfommiffion gur Absonderung, Mappirung, Begrengung u. f. w. gefdritten werden fann.

S. 51. Die auf Diefe Weife gu Stande gefommene Auseinandersetzung ift sammt allen Berhandlungsaften ohne Bergug von der Lokalkommiffion, mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen und gutachtlichen Untragen begleitet, ber Landestommiffion behufs ber Be-

ftatigung einzusenten.

52. Bird von ben Porteien ein zwifden ihnen über Berechtigungen, welche ben Bestimmungen bes Patentes vom 5. Juli 1853 unterliegen, gu Stante gefommener Bergleich überreicht, bem es an ber gur Beit bes Abichluffes gefeglich erforderlichen Beftatigung ber tompetenten Beborde gebricht, fo ift die Bulaffigteit und Bollfiandigfeit Des getroffenen Uebereinfommens nach Berichrift ber SS. 49 und 50 biefer Juftruftion gu prufen und bas barüber aufzunehmente Protofoll nebft bem Bergleiche ber Landestommiffion gur Golugfaffung Rr. 218. Die Beroronung ber Minifterien Des 3nvorzulegen.

S. 53. Belingt es nicht , Die Auseinanderfegung burch Uebereinkommen vollständig gu Ctande gu bringen, fo ift uber die ftreitig gebliebenen Punfte a - f Des S. 7 Des Patentes, nachtem jene Punfte, über welche Uebereinstimmung berricht ober erzielt wurde, im Protofolle flar betvorgeboben worden find, Die Er bebung aller nöthigen Daten auf eine Beife gu pflegen, welche Die Landesfommiffion in ben Stand fest, ibre Enticheidung nach Borichrift ber SS. 10-12 Des Pa-

tentes zu fällen. S. 54. Erfennen Die Parteien, gegen welche Die Unmelbung over Provotation gerichtet ift, beren 3n. Bom f. f. Redaftions. Burcan bes Reichs Gefegblattes. halt nicht als richtig an, fo find die erhobenen Unftande, 68 mogen Diefelben ben leiftungepflichtigen Grund, Die Beichaffenheit ober ben Umfang Des Mugungerechtes bas zu Grunde liegende Rechteverbaltuis, Die Thatfa. den, burch welche bie Urt, Die Dauer, bas Das bes Genuffes ober der Ausübung bes gu regelnden Rechtes bestimmt werben fann, ober bie Wegenleiftungen betreffen, zu Protofoll zu bringen, wobei cen Parteien zu einer flaren Darftellung ber Thatjachen , worauf fich ihre Forderungen grunden, zur Unterftugung ihrer Unfpruche mit ben norbigen Beweismitteln, und gu einem ter Cade angemeffenen genau bestimmten Begebren die erforderlide Unleitung gu geben ift.

S. 55. Sterüber ift ber Unmelber ober Provo. fant zu vernehmen und zu einer bestimmten und flaren Meußerung über bie von ber Begenpartei angeführten Thatsachen und beigebradten Bebelfe, sowie gur Beibringung ber eigenen Beweismittel anguleiten, und es ift berart mit Bernehmung beider Theile fo lange forzufahren, bis ber Gegenstand Des Streites von beiben Geiten vollständig erörtert und möglichft flar gestellt und alle gu Bebote fiehenden Beweis. mittel beigebracht und benütt worden find.

S. 36. Bei ber Berhandlung bat die Lokalfom. miffion von Amiswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen und im Protofolle unter Konstatirung der darüber entscheidenden That fachen zu bemerken, ob das Rutungsrecht, wenn es auch faktisch ausgeübt wurde, vertragswidrig war, Der, wenngleich dem Bertrage gemäß, die geseslichen Bestimmungen überschritten habe (S. 12 des Patentes.)

Rlarftellung aller fireitig gebliebenen rechtlichen und thatfachlichen Berhaltniffe, außer ben von ben Bar. teien beigebrachten Dofumenten, Die abgangigen Urfunden, behördlichen Erfenntniffe, die nothigen Aus-Buge aus ben öffentlichen Buchern, Urbarien, Ralagt, fowie auch andere Zengen und Gebenkmanner, teren Ginvernehmung ihr zweddienlich ericheint, abanhören, die Sachverftandigen um ihr Gutadten gu bernehmen und in Fällen, wo es nach Berfchrift bes Patentes nothwendig ift (SS. 11 und 26 bes Pa-Den Befund durch Sachverständige zu veranlaffen.

(Fortfegung folgt.)

Beute wird ausgegeben und versendet: bas Lanbes - Regierungeblatt für das Bergogthum Krain. Zweiter Theil, VII. Stud, IX. Jahr. gang 1857.

Inhalts : Neberficht :

Dr. 9. Erlaß der f. f. Landesregierung für Krain vom 30. September 1857. Eröffnung der neuen Schubroute zwijchen Rrainburg in Rrain und Roppel in Rarnten.

Dr. 10. Erlaß ber f. f. Banbes , Regierung fur Rrain fation gu bilben , welche fich bie Rorrespondeng er vom 5. Oftober 1857, womit eine Berichtigung des mit dem Erlaffe vom 10. September 1855 (E. D. Bl. II. Theil. 1855, Gtud XIII.) fundge. machten Ausweises über Die Schubstationen Rrains befannt gegeben mire.

Dr. 11. Kundmachung ber f. f. Siener Direktion für Rrain vom 1. November 1857, Die Unsichreibung ber Landes. Umlage fur bas Berwaltunge.

Jahr 1858 betreffent.

Dr. 12. Rundmachung ber f. f. Steuer Direftion fur Rrain vom 3. November 1857, betreffend bie Munge, in welder bie Bergutung fur die Einlofung und ten Berfauf von Gold und Gilber funftig gu leiften ift.

Das VI. Stud Diefes Blattes, ent= haltend das alphabetische Berzeichniß ber Ortschaften von Rrain, wird nachträglich gur Musgabe und Berfendung gelangen.

Laibach ben 23. November 1857.

Bom f. f. Redaftions. Bureau Des Landes Regierungs. Blattes fir Rrain.

Um 19. November 1857 wird in der f. f. Sofund Staatsbruderei in Bien bas XLIV. Stud Des Reichsgeset, Blattes ansgegeben und verfendet.

Dasselbe enthält unter nern und der Juftig vom 31. Ofrober 1857 wirffam fur Desterreich ob und unter ber Enns, Böhmen, Mahren, Schlesien, Baligien und Lodome. rien , Rrafau, Steiermart, Rarnten , Rrain , Galg. burg, Bufowing, Tirol mit Borarlberg, Iftrien, Borg und Graviela und Die Ctabt Trieft mit ihrem Gebiete -- betreffend die Ginführung einer Inftrut, tion gur Durchführung der Brundlaften . Ablojung und Regulirung nach dem Allerhöchften Patente vom 5. Juli 1853, Rr. 130 Des Reichsgeses

Blattes. Wien ben 18. November 1857.

Michtamtlicher Cheil. Desterreich.

- Ihre Majestat die Raiferin haben Gich aller. gnabigft bewogen gefunden, ben in Wien bestebenben Rrippen : Unftalten den Betrag von 400 fl., ferner den beiden Rinderspitalern jedem 100 fl. zu bewilligen.

- 3bre Dajeftat Die Ratferin Mutter Rarolina Augusta bat bem Severinus Bereine für Die fatho. lijche Walfenpflege 300 Onloch bulovollft gu über. geben geruht.

- Ge. f. Sobeit Berr Erzbergog Ludwig baben bei 3hrer jungften Unmefenbeit in Dearia. Zell ein Ge. ichent von 100 fl. C.Dt. fur Die Dortigen Ortearmen bem P. Superior übergeben.

- In Der Station Steinbrud auf Der füblichen Gifenbahnfrede bat fich am 17. b. ber Unfall ereignet, Daß ein Bahnmachter von einer Refervemaschine am Bechiel überführt murbe und gleich toot blieb.

- Für Die Reftorowurde im Jahre 1858 an ber f. f. Wiener Univerfitat wurde am 17. b. mit 10 gegen 4 Stimmen gewählt: Berr Johann Repo. mut Raifer, Dr. Der Philosophie, Mitter Des f. ofterreichtichen Frang Boief. Ordens, f. f. Profeffor Der allgemeinen Weltgeschichte, Der öfferr. Staatengeschichte, cer Diplomatit und Beraldit.

Der hodiw. herr Domidolafter bei tem Metropolitanfapitel in Bien, herr Frang Brauner, inful. Pralat, Doftor Der Theologie, ein in Den wei-S. 57. Die Lokalfommiffion hat gur vollitandigen teften Rreifen als Schulmann wie als Priefter gleich bochgeachteter Mann, ift am 17. b. gestorben. Der Berftorbene mar im Jahre 1799 geboren und feit 1821 Priefter.

Die "Wiener 3tg. fchreibt: Das "Frant. furter Journal" lagt fich aus Wien ichreiben, baß taftral und fonftigen Aften berbeignichaffen, Die von Die Rlofterreform "vornehmlich auf Ersparungen in ben ben Parteien namhaft gemachten Zeugen, infoferne reicheren Rloftern (Denerreiche) gerichtet fet, um Die Einvernehmung eine fachdienliche Aufflarung erwarten Finangen zuzuwenden, womit auch fcon begonnen worden fei."

Bon tompetenter Seine werben wir erfucht, Diefe boswillige Mittheilung unbedingt Lügen gu ftrafen und als eine Berleumbung zu erflären.

tentes) over sich die Parreien darauf vergleichen, ten Blattes spricht von einer zur Durchführung des wie die "Köln. Zig." versichert, einen guten Eindruck den Befund durch Sachverständige zu veranlassen. Ronkordats gegenwärtig in Angriff genommenen Berhandlung, welche Die Berwendung und Berwaltung des Rirchenvermögens aller Stifter und Rlöfter Der Monardie zum Gegenstand haben foll und beruft uch auf Bestimmungen des Roufordats, wonach ber papit. liche Stuhl Uniprache auf bestimmte, jahrlich babin abzuführende Ueberichuffe in ben Ginfunften ber Rio. fter befige.

zen Inhalte nach vor den Angen der Welt. Man Rachrichten bat das Armeekommando beschloffen, das braucht nur Einficht in bas Aftenfried zu nehmen, um alle gegenwärtig auf Urlaub in England befindlichen fich felbft ein Urtheil über ben Umfang ber Dyfiff. Offigiere, welche indifden Regimentern angehoren

laubt bat.

Deutschland.

Maing, 13. November 3bre Daj, Die Rai. ferin Bitwe Carolina Augusta von Defferreich bat ber bier in ber Grundung begriffen n tatholifden Rettungeanstalt fur verwahrlojete Anaben ein Befdent von 1200 fl. gemadit.

Berlin, 18. Rovember. Ginem biefigen Blatte wurde fürglich aus Konstantinopel gemelbet, daß ber interimistifche Beichäftsträger Preußene bei ber Pforte, Berr v. Grundlach, bem Beispiele bes Berrn v. Thouvenel gefolgt und bis gum 7. November noch in feine Beziehungen zu Reschid Pascha getreten sei. Die offizioje "Zeit" bringt nun gu Diefer Rachricht folgende Berichtigung : "Es ift leicht möglich, baß berr v. Grundlach in feiner Stellung teine geschäftliche Beranlaffung gebabt bat, fich mit bem Großvegier Des Gultans (befanntlich liegt Die Berwaltung ber auswärtigen Angelegenheiten in Der Sand Mali Baicha's) in Berührung zu jegen; boch konnen wir gur Abwehr jeder Deisdeutung mit Bestimmtheit verfichern, cal man bier feinen Grund femit, welcher bem bieß. feitigen Bertreter in Konftantinopel eine amtliche Burnd. baltung gur Pflicht maden fonnte.

Italienische Staaten.

Ein belgisches Blatt melbet im Biberfpruche mit fruberen Deittheilungen, welchen gufolge bie beiden an Bord des "Caligari" befindlichen englischen Medanifer in Freiheit gejett worden waren, ber Gerichtsbof von Galerno babe babin erfannt, bag ber Unflage gegen bie beiben Befangenen Bolge gu

- Die "Staffetta" vom 12. melben , baß in Reapel 400 Personen in einer einzigen Racht verhaftet wurden. Gie find angeflagt, in eine Berichwörung verwiefelt zu fein. Das genannte Blatt fugt noch bingu, Daß Die neapolitanifche Polizei Diefe Berfdmorung durch die Artikel bes Blattes "Italia e Popolo" von Benna, Maggini's Organ, entbedt habe.

- Einer am 18. b. Dt. Abende eingetreffenen Depeide aus Cagtiari zufolge ift bie Berfenkung Des unterfee'ichen Taues zwischen Cagliari und Malta gelungen und Der Berfehr zwischen beiden Infeln eingeleitet.

Frankreich.

Paris, 16. November. In ber Rad! vom 13. war die Margarethen Infel, wo fich die verhafte. ten Araber befinden, ter Schanplat eines febr fib. nen Gluchtverfuches. Mittelft mehrerer Riciner Stride welche jum Unihangen ber Bafche bienen, ließen fich gwei Araber von ber Umfaffungsmauer bes Borts berunter, und judten bann burch Schwimmen einen ber Rabne gu erreichen, welche in ben boriigen Bemaffern bem Bifchfange nachgeben. Ginen berfelben waren fie im Begriffe gu befteigen, ale tie beiben Manner, welche auf benfelben ichliefen, ermachten, und Die Bludtlinge, in Der Meinung, es feien Diebe, verjagten. Auf einem anderen waren fie in fofern gludlicher, als man fie rubig an Bord gelangen ließ; ann band man fie jebod, und brachte fie ins Fort

Parie, 17. November. Die Ernennung des General : Profurators am Raffationshofe , herrn v. Roger, zum Juftig. Minifter ift bas Ereignis Des Tages. Dem Bernehmen nach hat ber gaifer an Den alteften Gohn bes Berftorbenen, herrn Rarl Abbatucci, welcher Requetenmeifter ift, ein eigenhanbiges Schreiben gerichtet, worin er fagt, er babe nicht allein einen aufgeflarten Minifter, fonbern auch einen treuen Freund verloren, und er werbe fortan Die Zuneigung, Die er dem Bater bewahrt, ben Cohnen jumenben. (Röln. 3tg.)

Belgien.

Bruffel, 16. Rovember. Das Runefdreiben bes neuen Miniftere bes Ausmartigen, herrn be Briere, ift vom 11. b. D. batirt. Es zeigt Die Ernennung bes Diniftere burd bas tonigliche Decret biefelben nicht verwerflich find und fich von beren Fruchte berfelben ben ganglich verarmten papftlichen Dom 9. Rovember an, erinnert baran, bas Berr be Briere felbit bem biplomatifchen Rorps angebort babe, und nimmt mit Rudficht barauf bas follegialische Entgegentommen und Die Unterftugung ber Bertreter Belgiene im Unslande in Anipruch. Auf Die ubri. gene befannte politifche Stellung bes Minifteriums Gine andere Wiener Korrespondeng bes genann gebt bas Runoschreiben nicht naber ein. Dasselbe bat,

Großbritannien.

Bonbon, 16. Rovember. Das Begrabnis ber Bergogin von Remours bat in bem, eine balbe Stunde von Claremont entfernten Dertden Ben. bridge fattgefunden. In Der Gruft bafelbft rubt Louis Philippe, bort murben jest auch bie fterblichen Ueber. refte feiner Schwiegertochter beigefest.

fufort in bas Sanpiquartier ibres Korps gurudfeb. fandte, wiederbolte Berathungen mit Aali Pafcha, be- bad ichaffen, von wo aus farte Seerfaulen unter ren follen. Alle Diejenigen Offiziere, beren Obbut feine nach Indien abgehenden Truppentetachements anvertrant find, werden auf dem leberlandwege befordert merben. Das Gdiff "George Marfhall" fegelt beute von Gravefene nach Calcutta ab, wobin es 600 Mann, Infanterie fomobl wie Ravallerie,

Reue Berichte aus Afrita (vom Cap 26. Gep. tember) bestätigen Die fruber in England lautgemorbenen Beforgniffe, daß nach ben frangofischen Experimenten ber Eflavenhandel an ben dortigen Ruften wieder febr lebhaft geworden ift. Die britische Schranben Schaluppe "Arcto" fing vor Rurgem vier Stlavenschiffe. Die britische Schaluppe "Sapho" hatte ein funftes bis an die Rufte gejagt und 359 Schwarze ber Freiheit wiedergegeben, mabrend bun. bert und funfzig, Die auf bemfelben Sabrzeuge verpadt waren, ertrunten oder auf andere Weife abbanden

gefommen find.

- Ein Supplement zur "Gazette" bringt die f. Proflamation, welche bas englische Parlament, bas bis jum 17. Dezember vertagt war, "aus verschiedenen gewichtigen und bringenden Urfachen" ichon für ben 3. Des nachsten Monats einberuft. Partament wird faum langer als bis jum 20, bes. digung ber bringenoften finangiellen Ungelegenhe ten über Beibnachten und Renjahr, vielleicht bis Ende Janner gu vertagen.

Spanien.

Madrid, 13. November. In Barcelona ist eine Carliften . Berichwörung entbedt worden , welche in Catalonien und im Auslande Bergweigungen bat. Un ber Spite fieht ein gewiffer Montferrat, ber im Burgerkriege ein Kommando hatte und fpater begnadigt wurde. Da er wichtige Aussagen zu machen versprochen, so wurde das durch bas Kriegsgericht bereits ausgesprochene Todesurtheil durch den General Rapitan aufgehoben. Uebrigens waren die Be-borden von den Faden ber Berschwörung vollständig unterrichtet, und die Agitation fand auch bei ben Cataloniern wenig Anklang. (Röln. 3tg.)

Danemark.

Ropenhagen, 16. November. Der frühere Minifter, Bebeimerath von Scheele, ift am 12. b. von Pinneberg auf Schloß Jagersprits eingetroffen, um auf Einladung des Königs den dort bevorftehen ben Jagden beizuwohnen.

Graf Scheel-Pleffen, DieBjeitiger Bejandter am hofe in Stockholm, welcher fich auf einem feiner Güter in Holftein auf Urlaub aufhielt, hat ploplich Die Beifung bekommen, fofort feinen Plat in Stock balb der Bitadelle auf einer Aubobe, der Berg Bobolm wieder einzunehmen und dahin abzureifen. Der mat genanut. Er wird von einer Infurgenten Urmee Graf ist auch in der That hier eingetroffen und wird bente schon nach Stockholm abgehen,

Donaufürstenthumer.

Nach Mittheilungen aus Bufureft vom 12, d. M. bat herr D. R. A. Sutschu seine Demission ale Minifter ber Finangen bem Furften überreicht, "Da die Erziehung feiner Rinder in Paris feine bortige Unwesenheit unumganglich erfordere." Der Gurit bot bas Befuch genehmigt und herrn R. Rregulestu jum Finangminiffer ernannt.

Rußland.

Petersburg, 11. November. Es verlautet hier auf bas Bestimmtefte, Rugland habe erflart, ce werbe über die bolftein lauenburg'iche Frage fich jeber Meußerung entschieden enthalten; fo lange Die Ungelegenheit eine zwischen bem Bergoge von Solftein und bem Bundestage fcmebende fei.

Es wird allgemein behauplet, im Ministerium bes Innern habe Lansfoi die meisten Gutachten ber Abelsftandschaften, welche fich fur Aufhebung ber Leibeigenschaft aussprechen, aus ben westlichen, fleinruffischen Provingen erhalten, Die eine entgegengesette Meinung vertretenden aus den großruffischen Gouver-Meinung vertretenden aus den großruffischen Gouver- gerettet, aber er ift zu schwach um mehr auszurichten, netto Minister Lanza, in Novara Conte Annoni, in nements. Es kommt ber Regierung übrigens nicht Es ist sogar zweifelhaft, ob es ihm gelingen wird, Ponte Mamiani, in Balenza Farina. Unter den neumehr barauf an, wer fich fur oder gegen bas Projett ausspricht, sondern auf die endliche Entscheidung die. fer wichtigen Frage, und fie wird demnachst entschie.

den werden.

- 3m Jahre 1862 findet das 1000jährige Jubilaum bes Bestebens bes ruffifden Reiches Statt. Es ift gur Feier besfelben fcon vor langerer Beit ein Dentmal projeftirt worden; nur war man über Die Stelle teefelben (es follte Die eigentliche Biege bes ruffifden Reiches dagu genommen werden) unentfchloffen. Man glaubt nun ben erften Bohnfit ber Barager Furften in ber Borfladt Rowgorod gefunden gu haben und es ward beichloffen, bas Denkmal in Der Mitte Des Nowgorober Ranals in Der Rabe Der Cophien-Rathedrale aufzuführen.

Türkei.

hatte Sadji Dirga Achmet Rhan, der perfifche Bei riefenlangen ochjengezogenen Bagengugen nach Allaba. und eine entschiedene Befferung mabrnehmbar.

treffe ber Grengfostungen, welche Angelegenheit fich immer mehr zu verwickeln scheint, indem die perftiche Regierung nicht gesonnen ift, der Turfei irgendwel- als batten wir fie nie befeffen. Diese Bewegung kann den Bortbeil einzuräumen. - Die hobe Pforte bat beghalb auch den Oberftlieutenant des Generalftabs, Meffud Ben , nach Europa entfandt , mit bem Auf Art. Die erfte und großere Schwierigfeit liegt in trag, den Ankauf und die Absendung einiger Dampf. dem Migverständniß zwischen der Regierungspartei schiffe nach Bagbad zu beschleunigen.

Amerifa.

Rew. york, 7. November. Der Geldmarkt ift flotter, Die Kurfe find animirt, Stol's hoher, Wech. felfure auf London 109.

Bera Crug, 21. Oft. Der Praficent Commonfort bat fein Rabinet refonstruirt. herr Conde ift als Bertreter der Republik Mexico nach Nicara. qua geschickt worden. General Alvarez hat die 311 furgenten des Gudens geschlagen und ein großes Blutbad unter ihnen angerichtet. Die gange Rufte Yucatans befindet fich in den Sanden der Aufftan-Difchen,

Oftindien.

John Outram aus bem Lager vom linken Banges. felben Monats gusammenbleiben, um fich nach Erle- Ufer, vom 20. Geptember batirt, lieft man; Mit Bergnugen fehließe ich Unszuge aus einem Briefe bei. ben ich beute vom Rapitan Patrid Drg, vom 13. D., aus Mitaulee, dem Bobufig eines Rajab in Dute, erhiett, unter beffen Schut Kapitan Org, 3 andere Gentlemen, 2 Damen und 2 Kinder, feit bem Aus. bruch in Gicherheit leben; und ebenfo ein Briefchen vom Lieutenant Barmes, Der mir von felbem Orte fcreibt und erwähnt, baß 9 Manner und 3 Frauen unter bem Soupe eines andern Baupilings in Mutteara weilen. Es gibt 10 Sauptlinge in Dube, Die burch Beidungung von Englandern ihre Treue bewie. fen baben.

- Das "Paps" enthält folgende Mittheilung: "Die englischen Journale begeben einen Brrthum bei ber Besprechung ber Angelegenheiten Des Ronig. reichs von Oude, ben zu verbeffern unfere Privat-nadrichten gestatten. Die Engländer find nicht Serren der Stadt Lucknow; die ungefähr zwei Kilometer von der Stadt entfernte Zitadelle befindet fich allein in ihrem Besitze. Diese Festung wurde vom General Dutram mit frifden Lebensmitteln verfeben. Der felbe konnte ftch nur nach einem febr beftigen und außerst mörderischen Kampse mit den Belagerien in Berbindung sepen. Er ift hente in den Manern die ses Plages eingeschlossen. Der General Havelock, welcher die zweite Abtheilung befehligt, lagert außervon 20,000 Mann in Schach gehalten. Diefelbe halt and Lucknow befest. In Diefer erniten Lage muffen Die Englander Stand halten gegen eine bedeutende Uebermacht, welche Die Berbindungen mit Cawnpore, ber Operationsbafis der Englander, abgeschnitten hat."

Und Calcutta, 8. Oftober, ichreibt ber " Times". Rorrespondent:

Der panifche Schreden, ber in ben legten Mona. ten die Sauptstadt periodifch beimfuchte, icheint end. lich gang vorüber gu fein . . . Obgleich Delhi gefallen ift, mochte ich doch bringend vor dem Glaus ben warnen, daß die Emporung vorüber fet. Der Fall der Stadt ift für unfer Preflige von Bichtig. feit und mag die moralifde Kraft der Emporung ichaoigen, aber ihre phyfifche Rraft ift beinabe unangegriffen. Die Meuterer in Delbi muffen ber Debrsabl nach entkommen fein. Wir haben feine Ravallerie ju ihrer Berfolgung, und Die Gingebornen marschiren unter allen Umftanden schneller als Truppen unter europäischer Führung. Unfere Streitmacht in Delhi ift febr geschwächt und fann nicht fo gar bald verftartt werden. General Saveloct's glangender Marich gegen Luchow hat die bort eingeschloffenen Europaer gewählt. In Aleffandria Minister Rataggi, in Tici-Camupore zu erreichen. Rings um Diefe Station follen fich bie Gwalior-Menterer fongentriren, aber rago , Direftor Der "Urmonia." Farini, Tonelli, ciefes Bernicht, gleich ben meinen andern, bedarf ber Bestätigung. Savelod ift von wenigstens 30.000 Mann umringt, die im Befit aller Berbindungen find, eine erstaunliche Menge Ranonen, Mundvorrath in Bulle und die Sympathie der mufelmannifchen Bevolferung haben. Man bat (in Diesem Augenblick) feine Truppen ihm gu Silfe gu ichiden, und er beabsichtigt, wie man glaubt, eine fleine Bejagung in Ludnow fei. guruckzulaffen und mit bem Reft fich nach Cawnpore Durchzuschlagen. Die Gwaltor-Meuterer bedrohen ge-genwärtig Ugra. In Wahrheit, unsere gange Soffnung beschränkt fich barauf, unfer Terrain bis gur retournirt haben. Aussichten beffer. Gin zweiter Ber-Ankunft der englischen Berftarkungen behaupten zu such, den Leviathon vorzuschieben, ift mislingen. fonnen. Sie können nicht in Masse bier sein bis London, 20. Nov. Die beutige "Times" Pera, 14. Rovember. 3m Laufe ber Boche Rovember. Dann wird man fie auf Dampfern und

Gir C. Campbell ben Nordweften und Dude burch: fegen werden, cie Provingen, fo von Renem ereberad, nicht vor bem 2. Dezember aufangen. Inzwischen baufen fich rings um und Schwierigfeieen anderer und ben von revolutionarer Energie befeelten unabbangigen Europäern (barüber verbreitet fich ber Rorrespondent umftandlicher); die zweite große Schwierig. feit ift die Finang.

Zagsnenigkeiten.

Begen "Totung aus übertriebener Fürforge" wurde in Paris vom Zuchtpolizei : Gerichte die Bebamme Petit zu drei Monaten Gefängniß und 50 Fr. Strafe verurtheilt. Das Rind, welches die Beb. amme der Mutter auf ber Gifenbabn überbringen follte, farb unterwege im Eifenbahnwagen. Gin Polizei. Kommiffar, der gur Konstatirung der That. fache berbeigerufen worden, erflarte, daß das zwangig Tage alte, im August bei breißig Grad Sige im Bagen transportirte Rind in folgende Rleibungeffuce - In einem Schreiben vom Beneralmajor Gir eingewidelt war : ein Bemb, zwei Wammachen, eine Bindel, zwei mollene Decken, alle brei breifach um Bauch und Bruft geschlagen, ein vierfach gefaltetes Stud Flanell; über Diefe vielen Bullen hatte Die Frau noch einen mächtigen blauen wattirten Merino. Mantel geschlagen. Das Kind, dem auch die Arme eingewickelt worden, war unter biefer Unmaffe von Sullen bei der großen Sipe nach Ausfage des Argtes erstickt.

Der öfterreichische Leopold-Orden feiert am 14. Juni funftigen Jahres Das Erinnerungsfeft feines funfzigjabrigen Bestebens, Diefer Ritterorden wurde vom Raifer Frang I. im Jabre 1808, wie es in ben vom 14, Juli 1808 Datirten Statuten beißt, gur Berberrlichung bes ruhmwurdigen Andenfens Rais fer Leopolos geftiftet. Er gablt bergeit 51 Großfrenge, 91 Rommandeure und 436 Ritter im Inlande, bann 119 Großfreuge, 249 Rommandeurs und 336 Ritter im Auslande.

Telegraphische Depeschen.

Benedig, 19. Nov. Die hiefige Sandels. Pammer erflart Die Beforgniffe, welche in Betreff ber Lage tiefes Sanbelsplages und ber Ginwirfungen ber allgemeinen Rrife auf benfelben bie und da laut ge-

worden, für unbegründet. Benedig, 20. Nov. Ihre f. f. Sobeiten der durchlauchtigste Gerr Erzbergog General-Gouverneur und Die durcht. Frauen Erzherzoginnen Cophie und

Charlotte merben ebeftens bier erwartet.

Maing, 19. November. Der Schaden, ben Die Pulver Explosion bewirkte, beträgt über eine Million Gulden. Rach glaubhafter Angabe find todt geblieben : vom Militar 2 Defterreicher, 9 Preußen; vom Zivil 18 Personen; schwer Bermundete gablte man vom Zivil 300, vom Militar 95 Defferreicher, 74 Preußen.

Turin, 19. Nov. Von 154 bekannten Wahlen gehören 48 Wahlen der außersten Mechten an; die Linke ift nicht zahlreich vertreten, Die übrigen find Schattirt. Conte Colaro Della Margarita wurde in

einem vierten Rollegium gewählt.

Turin, 19. Nov. Die aufgelofte Rammer gabite unter 198 Mitgliedern 25 von der Linken, 138 vom Zentrum und ber minifferiellen Geite, 35 von der Rechten und dee außerften Rechten. Bon ben gegenwärtig bekannten 157 geboren 12 ber Einfen, 80 dem Zentrum und der minifteriellen Partei, 48 Der Rechten und außerften Rechten an; 11 find ungewiß, 6 Doppelwahlen, In Turin baben Diglietti und Brofferio bei ber Ballotirung ben Gieg über Coldati und Revel davongetragen. In Genna find ander bem befannten Caffagnola, Parodi. Bivio, Marcheje Centurioni und Marcheje Lorenzo Paretto Ponte Mamiani, in Balenga Farina. Unter ben neugewählten Deputirten befindet fich auch Conte Bi-Buffa und Caftelli fino burchgefallen. Der Dinifterpraffoent Graf Cavour fiegte nur mit 6 Stimmen über feinen Begner Conte Battinara.

Paris, 19. November. 3%tige Rente: 67.10, Staatsbabn 655. Die Rente eröffnete 66.95 und flieg auf die Radricht, daß Fould mit einer Finang miffion betraut, Diefen Morgen nach London gereift

Schlußkonfols 893/4.

Die heutige "Times" L'ondon, 20. Nov. jagt, Die Bant Durfte heute eine halbe Million auf ftralifdes Golo erhalten. Irland foll 50.000 Pf.

meldet, neue Falliffements feien nicht vorgefommen